

**Neufassung der
Satzung
des Tanzsportclubs "Holiday" Werther e.V.**

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 18. März 2010

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Der Verein führt den Namen

Tanzsportclub "Holiday" Werther e. V.

und hat seinen Sitz in Werther (Westf.).

Er ist am 9. Juni 1978 gegründet worden und in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gütersloh unter der Nummer VR 11154 eingetragen.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2
Vereinszweck**

- (1) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlerinnen und Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.

Neben tanzsportlichen Angeboten in Tanztrainingsgruppen kann der Verein neigungsorientierte Hobbygruppen bilden.

- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mit-

teln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen als Fördermitglieder ist möglich.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. An der Mitgliederversammlung können sie mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines Quartals erfolgen. Er ist spätestens einen Monat vor Quartalsende gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Streichung darf erst zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung beschlossen werden und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder die Vereinszwecke offenkundig nicht fördert. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Zweck und Gründe angegeben werden.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, indem er Einladung und Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich, fernschriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation übermittelt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

§ 9 Aufgaben und Verfahren der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der oder des 1. Vorsitzenden, der oder des 2. Vorsitzenden, der Kassenwartin oder des Kassenvwarts und der Beisitzerinnen und Beisitzer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereinssowie alle sonst aus dem Gesetz und dieser Satzung sich ergebenden Aufgaben.
- (2) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen über eine Änderung des Vereinszwecks, eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen wird offen abgestimmt, es sei denn, dass mehr als sieben der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Wahl wünschen. Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks und über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

der oder dem 1. Vorsitzenden,
der oder dem 2. Vorsitzenden,
der Kassenwartin oder dem Kassenwart
und bis zu zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, wenn dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Zum Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Mitglied nach § 4 Abs. 1 S. 1 gewählt werden.

(3) Die oder der 1. Vorsitzende, die oder der 2. Vorsitzende und die Kassenwartin oder der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein nach außen

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bestimmen. Nachwahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes im Verein endet auch dessen Amt.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.

§ 11 Aufgaben und Verfahren des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und legt dieser einen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr vor.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden.

(3) Umlaufbeschlüsse können schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes mit dem Verfahren einverstanden sind. Sie sind in die Niederschrift über die nächste Vorstandssitzung aufzunehmen.

- (4) Der Vorstand. kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haften nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 12 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von der Versammlungsleitung und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Diese können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen den Kassenbericht des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung des Vereins / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Zustimmung zu einem Verschmelzungsvertrag über den Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss oder die Zustimmung zu einem Verschmelzungsvertrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Vereinsmitglieder. Falls eine solche Anzahl von Mitgliedern nicht vertreten ist, muss der Vorstand eine neue Versammlung einberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. In der Einladung zu dieser Versammlung ist hierauf hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werther (Westf.), die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 18. März 2010 beschlossen worden. Sie tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Werther, den 18. März 2010

(Dr. Hans-Dieter Kübler)
1. Vorsitzender

(Holger Dieckmann)
2. Vorsitzender